

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Festsetzungen

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Die von dem Königlich preußischen Kriegsministerium den von dem evangelischen Oberkirchenrath als Grundlage einer Vereinbarung vorgeschlagenen „Bestimmungen“ entgegengestellten

Festsetzungen

bezüglich der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den evangelischen Militärgemeinden im Großherzogthum Baden.

Artikel 1.

Die in Orten des Großherzogthums Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden nach der in Preußen üblichen Abgrenzung selbständige Militärfirchengemeinden, deren Glieder entweder durch eigene Militärpfarrer oder durch ausdrücklich damit beauftragte Civilgeistliche pastorirt werden.

Artikel 2.

In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34—37 der Königlich preußischen Militärfirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den sie ergänzenden resp. abändernden Bestimmungen.

Artikel 3.

Den Militärpfarrern steht das Recht zu, an den Diöcesansynoden, in deren Bezirk ihre Garnison belegen ist, mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

Artikel 4.

Die Pfarrstellen an den Militärfirchengemeinden, an welchen ein eigener Militärgeistlicher angestellt wird, werden nach §. 9 der Königlich preußischen Militärfirchenordnung besetzt. Die darnach den Königlich preußischen Consistorien zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten gehören zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee.

In denjenigen Garnisonsorten, in denen kein Divisions- oder Garnisons-Pfarrer stationirt ist, wird die evangelische Militärseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständnisse mit dem betreffenden Militärbefehlshaber und unter Genehmigung des Königlich preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militärseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Anordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Königlich preussischen Militärkirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, wird einem benachbarten Militär- oder Civilgeistlichen übertragen.

An denjenigen Orten, an welchen nur einzelne Militärpersonen des activen Standes ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind dieselben für sich und ihre Familien von dem Ortsgeistlichen, ohne daß derselbe mit Wahrnehmung der Militärseelsorge förmlich beauftragt wird, nach den Bestimmungen der Militärkirchenordnung zu behandeln. Befinden sich an einem solchen Orte mehrere Kirchen, oder an einer Kirche mehrere Geistliche, so ist im ersteren Falle derjenige Geistliche, in dessen Parochie die bezeichneten Militärpersonen ihren Wohnsitz haben, im letzteren Falle der eigentliche Parochus, zu welchem die übrigen Geistlichen in untergeordnetem Verhältniß stehen, zur Wahrnehmung der Militärseelsorge verpflichtet. Haben mehrere an derselben Kirche angestellte Geistliche gleiche Parochialrechte, so gebührt die Militärseelsorge dem dem Range oder Alter nach ersten, eventuell bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde denjenigen, welchem die pfarramtlichen Geschäfte für die Militärpersonen obliegen.

Artikel 5.

Für das Dienstverhältniß des Pfarrers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen in den §§. 21 bis 23 der Militärkirchenordnung.

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht

das äußere militärisch-dienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Pfarrer betreffenden, steht derselbe zunächst unter dem Militäroberpfarrer des Armeecorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst, in höherer Instanz aber unter dem Königlich preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Zusbesondere stehen die Militärpfarrer in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militärkirchenordnung zur Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. Zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines vom evangelischen Oberkirchenrath des Großherzogthums dazu abgeordneten Geistlichen statt.

2. Zu §. 26. Die in diesem Paragraphen gedachten Berichte, die nicht dem Consistorio, sondern dem Feldprobste und von diesem dem Königlich preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen sind, werden von dem Militäroberpfarrer zunächst dem Großherzoglich badischen evangelischen Oberkirchenrath zur Einsicht und demnächstigen Weiterbeförderung an den Feldprobst eingereicht.

3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. Die in diesen Paragraphen dem Consistorium beigelegten Befugnisse stehen dem Feldprobste zu.

Artikel 6.

Für den Militärgottesdienst und die Feier des heiligen Abendmahls sowie für alle übrigen Cultushandlungen sind die Vorschriften der Agende und des Kirchenbuches für das Königlich preussische Kriegsheer für die eigentlichen Militärpfarrer maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften in den §§. 50 bis 57 der Militärkirchenordnung mit der Abänderung in Anwendung, daß an die Stelle des Consistoriums in §. 50 der Feldprobst, in §§. 51 und 53 der Großherzoglich badische Evangelische Oberkirchenrath tritt.

Artikel 7.

Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Königlich

preussischen Militärkirchenordnung, jedoch mit Berücksichtigung der einschlagenden landesgesetzlichen badischen Vorschriften, wobei in Ansehung der nicht badischen Unterthanen vorausgesetzt wird, daß jene Vorschriften ihre persönlichen, der Gesetzgebung des Heimathsstaats unterworfenen Verhältnisse nicht alteriren.

Artikel 8.

In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61 bis 68 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung mit der Maßgabe, daß die im Großherzogthum Baden bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen Beachtung finden, soweit nicht Artikel 15 der Militärconvention zwischen Preußen und Baden für die nicht dem Großherzogthum angehörigen Militärpersonen die Anwendung der heimathlichen Rechtsnormen reservirt.

In Stelle des Consistoriums (§. 68 Anlage V.) tritt der Feldprobst.

Artikel 9.

In Bezug auf den Confirmationunterricht und die Confirmation sind für die Militärpfarrer die Vorschriften des §. 69 (Anlage V.) der preussischen Militärkirchenordnung, für die mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen diejenigen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens maßgebend.

Die den Militärpersonen am Schlusse des vorallegirten Paragraphen garantirte Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Religionsunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder muß denselben indeß jedenfalls auch da gewahrt bleiben, wo die Militärseelsorge durch Civilgeistliche ausgeübt wird.

Artikel 10.

In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70 bis 74 der Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artikel 11.

Die Militärkirchenbücher sind nach der sub Nr. 269 des preussischen Armeeverordnungsblattes Nr. 27 pro 1868 publicirten Verordnung (Anlage V.) zu führen, mit der Abänderung, daß das Hauptkirchenbuch nach preussischem, das Duplicat nach badischem Formular geführt wird.

Die Bestimmungen in § 55 des badischen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes, wonach in Friedenszeiten die Todtenbücher auch für Militärpersonen von dem regelmäßigen Standesbeamten geführt werden und die Militärbehörden verpflichtet sind, den Standesbeamten von den Todesfällen-Anzeige zu machen, erleidet hierdurch keine Beeinträchtigung.

Artikel 12.

In Betreff des Dienst Einkommens der Militärgeistlichkeit gelten die preussischen Bestimmungen und Etats.

Artikel 13.

In Betreff der Stolzgebühren kommen die §§. 100 bis 106 der preussischen Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artikel 14.

Nach Uebernahme der gegenwärtig vorhandenen badischen Militärpfarrer in die preussische Militärgeistlichkeit soll auch künftig bei vorkommenden Vacanzen hinsichtlich der Wiederbesetzung der Stellen in entsprechendem Verhältniß, jedoch ohne irgend welche Beschränkung der dem Feldprobst zustehenden Wahl, auf badische Civilgeistliche thunlichst gerücksichtigt werden; dagegen wird den badischen Geistlichen in Ansehung einer spätern angemessenen Versorgung in einer Civilparre von Seiten des Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths die gleiche Berücksichtigung in Aussicht gestellt, wie sie nach §. 107 (Anlage V.) der preussischen Militärkirchenordnung den preussischen Militärpfarrern zugesichert ist.

Artikel 15.

In Betreff der Militärkürster gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militärkirchenordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Bezüge aus Staatsfonds durch die Etats geregelt werden, daß an Stelle des Consistoriums der Feldprobst tritt und statt der Mitwirkung des Militärökonomie-departements diejenige des allgemeinen Kriegsdepartements des preussischen Kriegsministeriums resp. der ressortirenden Militärintendantur stattfindet.

Artikel 16.

Da im Großherzogthum keine besonderen Garnisonschulen

bestehen, sondern die Militärfinder die bürgerlichen Ortschulen besuchen, so haben die Militärpfarrer auf Verlangen an der Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts in diesen Schulen in entsprechender Weise sich zu betheiligen.

Druckfehler.

- Seite 11 Zeile 9 von unten soll es heißen XXIV. statt XIV.
 „ 366 „ 10 „ oben „ „ „ Gebieten statt Geleitern.
 „ 371 „ 12 „ unten „ „ „ Gefühl „ Geschäft.

